Stadt Lohmar
Die Bürgermeisterin

TOP 8

[X] Beschlussvorlage
[ ] Ergänzungsvorlage
[ ] Mitteilungsvorlage

öffentlich

Produkt	1.12.01.01	Neubau und Unterhaltung von Straßen und Brücken
Produktgruppe	1.12.01	Öffentliche Verkehrsflächen
Produktbereich	1.12	Verkehrsflächen und -anlagen

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagennummer
66 /	25.02.2021	BV/21/3175

▼ Beratungsfolge		▼ Sitzungstermin
1.	Ausschuss für Bauen und Verkehr	17.03.2021

Tagesordnungspunkt/Betreff

Aggerbrücke Honsbach - Agger (Agger-Sülz-Radweg);
hier: 1.) Sachstandsbericht
2.) Antrag der Ratsmitglieder Horst Becker (Grüne Fraktion), Uwe Grote (SPD Fraktion) und Benno Reich (UWG Fraktion), vom 18.02.2021
3.) Antrag der Ratsmitglieder Tim Salgert, Eberhard Temme und Frank Trimborn, vom 03.03.2021 (CDU-Fraktion)

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Bauen und Verkehr beschließt:

1. umgehend den Planungsprozess für einen Neubau der Brücke über die Agger zwischen den Ortsteilen Honsbach und Agger einzuleiten
2. mit der Geschäftsstelle der Regionale 2025 und der Bezirksregierung Köln kurzfristig Gespräche über eine mögliche Förderung eines Neubaus dieser Brücke aufzunehmen
3. die Verwaltung zu beauftragen, mit dem Rhein-Sieg-Kreis zu klären, ob bei einer andauernden Sperrung der Brücke Maßnahmen erforderlich oder sinnvoll sind, um eine sichere Nutzung der Brücke der K16 bei Bachermühle durch Fußgänger und Fahrradfahrer zu gewährleisten
4. die Verwaltung zu beauftragen darzulegen, welche Kosten für den Neubau der Brücke in den nächsten Haushaltsjahren voraussichtlich einzuplanen sind, mit welchem Zeithorizont für die Planung und für den Neubau zu rechnen ist und dazu Gespräche mit Land, Kreis, Geschäftsstelle der Regionale 2025 und Aggerverband zu führen. Vor dem Hintergrund der hohen Komplexität wird die Beauftragung eines externen Projektmanagements geprüft.
5. die Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens zum Neubau der Brücke.

Beratungsergebnis						
					Sitzung am	TOP
[ ] einstimmig	[ ] mit Stimmenmehrheit	**ja**	**nein**	**Enthaltungen**	[ ] laut Beschluss-vorschlag	[ ] abweichender Beschluss (Rückseite)

Begründung
1. Sachverhalt

Im Rahmen der regelmäßigen Hauptprüfung der Aggerbrücke am Naafshäuschen wurden im September 2020 oberflächig Holzfäuleschäden festgestellt. Um den Schadenumfang genauer beurteilen zu können und geeignete Sanierungsmaßnahmen zu planen, wurde ein Ingenieurbüro direkt im Anschluss mit einer vertieften Prüfung, der Objektbezogenen Schadensanalyse (OSA), beauftragt.

Das Bauwerk wurde bereits 1982 als Ersatzneubau erbaut und steht seitdem in Betrieb. Im Rahmen der Bauwerksunterhaltung wurde bereits der Belag bereichsweise mittels Siebdruckplatten zur Lastverteilung verstärkt.

Bei den aktuellen Untersuchungen deuteten Bohrversuche schließlich auf eine erhebliche Schädigung des Hauptträgers in der Feldmitte hin. Weitere Messungen ergaben, dass die Hauptträger auf der Oberseite großflächige Schädigungen aufweisen. Die abschließende Schadensanalyse kam zu dem Ergebnis, dass die Tragfähigkeit nicht mehr garantiert werden kann. Aufgrund dieser Erkenntnisse musste die Brücke nunmehr im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht für die Benutzung gesperrt werden.

Das Bauwerk weist Mängel mit einem großen Schadensumfang auf. Da nach Angabe des Prüfbüros für eine Sanierung der Brücke ein kompletter Austausch aller Bauteile erforderlich wäre, erscheint ein solcher Maßnahmenvorschlag nicht sinnvoll. Dies gilt insbesondere vor Hintergrund, dass die theoretische Nutzungsdauer einer solchen Holzbrücke gemäß Ablösebeträge-Berechnungsverordnung (ABBV) nicht mehr als 30 Jahre beträgt. Dieser Zeitrahmen ist vorliegend bereits deutlich überschritten (>8 Jahre). Die Verkehrssicherheit konnte zuletzt nur noch durch die beschriebenen baulichen Maßnahmen aufrechterhalten werden. Aus diesem Grund wird empfohlen, einen Ersatzneubau der Brücke durchzuführen. Eine Freigabe der Brücke oder eine temporäre Ertüchtigung für eine Übergangszeit ist nach Aussage des Fachbüros nicht möglich.

Die Verwaltung hat eine Umleitung über die südlich gelegene Brücke bei „Bachermühle“ eingerichtet und prüft derzeit mögliche Handlungsoptionen. Voraussetzung ist in jedem Falle eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeit (gem. § 7 Abs. 1 UVPG), die die Verwaltung zeitnah zu beauftragen vorsieht. Im ersten Schritt wurde bereits ein Fachbüro zu den anstehenden Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit kontaktiert. Unter Einbeziehung des Ergebnisses kann anschließend ein entsprechendes Genehmigungsverfahren für den Ersatzneubau gewählt werden. Die Verwaltung sieht zudem aktuell vor, eine Bauweise ohne Stützen im Gewässer zu realisieren. Hintergrund ist, dass die Genehmigungsfähigkeit nach Vorinformationen der zuständigen Behörden sonst deutlich erschwert würde. Darüber hinaus soll das neue Bauwerk breiter gestaltet sein, um zukünftig besser dem Bedarf der Nutzung für den Radverkehr zu entsprechen. Verschiedene Fachbüros sollen letztlich aufgefordert werden, die gewünschte Planungsleistung anzubieten.

Im Hinblick auf einen erforderlichen Ersatzneubau stellt die Verwaltung wie folgt vor.

1. Bauweisen und Förderung

   Die Verwaltung hat sich bei der Bezirksregierung Köln zu möglichen Fördermaßnahmen für den Bau der Brücke beraten lassen. Mit dem neuen Sonderförderprogramm „Stadt und Land“ werden im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 des

Bundes erstmals auch Investitionen in den Kommunen zur Weiterentwicklung des Radverkehrs vor Ort finanziell unterstützt. Die Attraktivität des Radverkehrs soll durch die Verbesserungen der Verkehrssicherheit und der Bedingungen im Straßenverkehr sowohl in urbanen als auch ländlichen Räumen gesteigert werden, z.B. mittels Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur oder durch Herstellung flächendeckender, möglichst getrennter und sicherer Radverkehrsnetze. Die Brücke am Naafshäuschen stellt eine zentrale und wesentliche Verbindung für Fußgänger und Fahrradfahrer dar und ist Bestandteil des Agger-Sülz-Radwegs sowie unterschiedlicher Wanderrouten. Eine Förderung wird daher grundsätzlich für die Weiterentwicklung des Radverkehrs vor Ort in Aussicht gestellt. Der Bund beteiligt sich dann mit bis zu 90 % an den förderfähigen Ausgaben. Dazu zählen auch die Planungsleistungen, die durch Dritte erbracht werden. Angebote für die Planungsleistungen zur Herstellung eines Ersatzneubaus liegen der Verwaltung noch nicht vor. Dennoch lassen sich Erkenntnisse aus den Planungen zu der in Donrath gelegenen, ebenfalls zu ersetzenden Aggerbrücke ableiten. Über deren Planungsstand soll im Sonderausschuss Donrath gesondert berichtet werden.

Dort kommen als Grundkonstruktionen sowohl eine Holzbauweise mit Belag aus wasserdichten Betonfertigteilen als auch eine Stahlbauweise mit einer Holzverkleidung und Bodenbelägen aus Holz in Frage. Die theoretische Nutzungsdauer dieser unterschiedlichen Konstruktionsvarianten liegt zwischen 50 und 100 Jahren. Dabei variieren auch die Unterhaltungskosten in erheblichem Maße.

Da die Verwaltung eine Förderung über das genannte Sonderprogramm „Stadt und Land“ anstrebt, sind auch die Voraussetzungen für diese Förderung zu erbringen. Wesentliche Voraussetzung ist, die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Planung zu beachten. Um die Förderung nicht zu gefährden oder gar Rückforderungen zu vermeiden, plant die Verwaltung eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für die verschiedenen Bauweisen vorzuschalten. Entsprechend dem Ergebnis sieht die Verwaltung vor, anschließend die Bauweise für die zu erbringende Planungsleistung vorzugeben.

2. <u>Genehmigungsverfahren</u>

Die Verwaltung hat sich mit der Bezirksregierung Köln und dem Rhein-Sieg-Kreis zu den möglichen Genehmigungsverfahren und den erforderlichen Untersuchungen besprochen.

<u>Planfeststellungsverfahren (Bezirksregierung Köln):</u>

Das Planfeststellungsverfahren besteht aus dem Anhörungsverfahren und der Erstellung des Planfeststellungsbeschlusses, von dem sich vor Fertigstellung des jeweiligen Vorhabens unter bestimmten Voraussetzungen, wie kleineren räumlichen oder baulichen Details von unwesentlicher Bedeutung, noch durch ein sogenanntes Planänderungsverfahren abweichen ließe. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt dann die Entscheidung, ob der Bau der Brücke in der vorgeschlagenen Form genehmigt wird. Im Mittelpunkt des Verfahrens steht ein umfassender Vergleich aller Belange – dazu zählen insbesondere die Belange des Naturschutzes, der Anwohner, der Träger öffentlicher Belange sowie der Verkehrssicherheit. Im Rahmen des Verfahrens werden die Unterlagen in den betroffenen Gemeinden öffentlich ausgelegt, so dass alle Bürger, deren Belange

durch die Maßnahme berührt werden, sich selbst ein Bild machen und Einwendungen gegen die Pläne bei der Gemeinde oder direkt bei der Anhörungsbehörde einreichen können.

Die Genehmigung des Bauvorhabens wird als Planfeststellungsbeschluss bezeichnet. Das Besondere an einem Planfeststellungsverfahren ist die so genannte „Konzentrationswirkung". Das bedeutet, dass mit dem Planfeststellungsbeschluss alle anderen, notwendigen Genehmigungen, etwa wasserrechtliche Erlaubnisse, naturschutzrechtliche Befreiungen oder Baugenehmigungen erteilt werden. Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann beim Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens und gegebenenfalls nach einer gerichtlichen Überprüfung des Planfeststellungsbeschlusses erhält die Stadt Lohmar mit dem bestandskräftigen Beschluss die Zulassungsentscheidung für das Vorhaben und kann mit dessen Umsetzung beginnen.

Plangenehmigungsverfahren (Bezirksregierung Köln):

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn es sich bei dem Vorhaben nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach dem UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Planfeststellungsverfahren), mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, das "Benehmen" hergestellt wurde ("Benehmen" bedeutet dabei Gelegenheit zur Stellungnahme, es muss kein Einvernehmen ("Einigung") erzielt werden) und Rechte anderer entweder gar nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder sich diese Dritten mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben. Das Plangenehmigungsverfahren entfaltet die gleichen Wirkungen wie ein Planfeststellungsverfahren bis auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung. Das bedeutet, der Träger des Vorhabens kann nicht darauf vertrauen, dass, wenn sich bezüglich der Rechte Dritter Veränderungen ergeben haben, die Plangenehmigung auch für die neuen Eigentümer immer noch bindend ist. Im Gegensatz zum Planfeststellungsverfahren werden die Unterlagen nicht öffentlich ausgelegt.

Wasserrechtliche Genehmigung nach § 22 Landeswassergesetz und § 36 Wasserhaushaltsgesetz (Bezirksregierung Köln):

In diesem Verfahren ist ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 22 LWG für die „Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung einer Anlage in, an, über oder unter einem oberirdischen Gewässer“ bei der Bezirksregierung Köln einzureichen. Zu den Anlagen an, über, unter und im Gewässer nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zählen vor allem Brücken. Zum Schutz der Gewässer ist für die Errichtung der geplanten Anlage mit einer Genehmigung gemäß § 36 WHG verbunden.

Der Antrag wird unter Beiziehung von Stellungnahmen der wesentlichen Träger öffentlicher Belange (zum Beispiel andere Fachbehörden/-dienststellen, Wasser- und Bodenverbände, anerkannte Naturschutzverbände) entschieden. Zudem ist auch für die wesentliche Veränderung oder die Beseitigung der vorhandenen Brücke bei der zuständigen Behörde eine Genehmigung zu beantragen. Die Ver-

träglichkeit im FFH-Gebiet und eine Befreiung von Landschaftsschutzgebiet-Verboten ist einzuholen. Im Gegensatz zum Planfeststellungsverfahren werden die Unterlagen nicht öffentlich ausgelegt.

Verfahren in eigener Zuständigkeit gem. § 9a Straßenwegegesetz (Stadt Lohmar):

Dieses Verfahren ermöglicht der Stadt Lohmar das Genehmigungsverfahren in eigener Zuständigkeit durchzuführen. Hier sind die wesentlichen Träger öffentlicher Belange (zum Beispiel andere Fachbehörden/-dienststellen, Wasser- und Bodenverbände, anerkannte Naturschutzverbände) durch die Stadt selbst zu beteiligen. Eine Befreiung von Schutzgebieten ist zwar nicht nötig, kann aber bei der Beteiligung der Naturschutzverbände wiederum zu großem Widerstand und starken Verzögerungen führen. Zudem ist auch für die wesentliche Veränderung oder die Beseitigung der vorhandenen Brücke bei der zuständigen Behörde eine Genehmigung zu beantragen. Auch bei diesem Verfahren werden die Unterlagen nicht öffentlich ausgelegt.

Nach umfangreichen Beratungen mit der Bezirksregierung Köln und dem Rhein-Sieg-Kreis favorisiert die Verwaltung analog zu den Erkenntnissen aus dem Verfahren zur Aggerbrücke in Donrath grundsätzlich ein Planfeststellungsverfahren. Eine frühzeitige Beteiligung der Bevölkerung, Klärung von Flächeninanspruchnahmen, Vorgespräche mit den Trägern öffentlicher Belange und dem Aggerverband sollen dabei den späteren Verfahrensablauf begünstigen. Bei erkennbarer Einvernehmlichkeit könnte die Verwaltung dann noch vor Antragstellung bei der Bezirksregierung auf das im zeitlichen Ablauf günstigere Plangenehmigungsverfahren umschwenken, was den Ersatzneubau insgesamt beschleunigen würde.

Ein Verfahren in eigener Zuständigkeit gem. § 9a Straßenwegegesetz und eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 22 LWG für die „Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung einer Anlage in, an, über oder unter einem oberirdischen Gewässer“ bei der Bezirksregierung wird aktuell nicht verfolgt, da der Neubau der Brücke einschließlich Gründung an der Agger als kritisch hinsichtlich der Genehmigungslage eingeschätzt wird. Die Beteiligungen aller Verbände und Berücksichtigung aller einzelner Belange, die das Einholen verschiedener Einzelgenehmigungen und Befreiungen benötigen, würden dann zu deutlichen Verzögerungen führen.

Zu dieser Thematik sind die folgenden Anträge eingegangen:

Mit Schreiben vom 18. Februar 2021 beantragen die Fraktionen GRÜNE Lohmar, SPD Lohmar und UWG Lohmar e.V., der Ausschuss für Bauen und Verkehr möge beschließen, die Verwaltung werde beauftragt:

1. umgehend den Planungsprozess für einen Neubau der Brücke über die Agger zwischen den Ortsteilen Honsbach und Agger einzuleiten;
2. mit der Geschäftsstelle der Regionale 2025 und der Bezirksregierung Köln kurzfristig Gespräche über eine mögliche Förderung eines Neubaus dieser Brücke aufzu-

nehmen, weil es sich bei dieser Brücke um einen Bestandteil des Agger-Sülz-Radweges handelt;
3. zur Vorprüfung Gespräche mit dem Rhein-Sieg-Kreis bezüglich der Frage aufzunehmen, ob ein solcher Neubau mit einem Planänderungsverfahren oder nur mit einem Planfeststellungsverfahren möglich ist.

Begründet wird dies damit, dass diese Brücke seit einiger Zeit erneut für Fußgänger und Radfahrer gesperrt sei. Nach Rücksprache mit dem untersuchenden Fachbüro habe sich gezeigt, dass diese Brücke nicht zu reparieren, sondern abgängig sei. Zum einen sei der ursprünglich nach oben gerichtete Spannungsbogen durch Verschleiß inzwischen verloren gegangen und die Brücke hänge sichtbar durch, zum anderen sei die Aufständerung im Flussbett so defekt, dass sie nur mit einer Neubegründung dieser Aufständerung zu reparieren wäre. Dies sei aber mit den Vorgaben des Naturschutzrechtes und für ein FFH-Gebiet nicht vereinbar. Insofern bliebe nur die
Planung für einen Neubau.
Da es sich um einen Bestandteil des Agger-Sülz-Radweges handele, wäre eine Planung vorzugsweise dahingehend auszulegen, dass sich im Gegensatz zur bisherigen Brücke, tatsächlich zwei fahrende Radfahrer auf einer neuen Brücke begegnen könnten und so diese Investition entweder in das Landessprogramm für Radwege oder in das Programm „Stadt und Land“ des Bundes zu integrieren wäre und für diese wichtige Stelle im Agger-Sülz-Radweg gute neue Lösung gefunden werden könnte.

Mit Schreiben vom 3. März 2021 beantragt die Fraktion CDU Lohmar:

1. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob vorläufige Stabilisierungsmaßnamen möglich sind, um die Brücke – auch unter möglichen Einschränkungen – bis zu einem Neubau offen zu halten. Mit welchen Kosten wären diese Maßnahmen voraussichtlich verbunden?
2. Die Verwaltung wird angehalten darzulegen, ob bei einer andauernden Sperrung der Brücke Maßnahmen erforderlich oder sinnvoll sind, um eine sichere Nutzung der Brücke der K16 bei Bachermühle durch Fußgänger und Fahrradfahrer zu gewährleisten.
3. Die Verwaltung wird gebeten darzulegen, welche Kosten für den Neubau der Brücke in den nächsten Haushaltsjahren voraussichtlich einzuplanen sind und mit welchem Zeithorizont für die Planung und für den Neubau zu rechnen ist. Die Verwaltung prüft zudem, ob bei einem erforderlichen Neubau der Brücke Synergieeffekte bei der Planung und der Durchführung durch Einbeziehung der Fußgängerbrücke in Donrath, von der bereits seit einiger Zeit feststeht, dass sie erneuert werden muss, hergestellt werden können. In diesem Zusammenhang wird die Verwaltung aufgefordert zu berichten, wie weit die Planungen und die Ausschreibungen für diese Brücke gediehen sind. Vor dem Hintergrund der hohen Komplexität in dem bevorstehenden Genehmigungs-, Plan- und Auftragsverfahren soll für die beiden Brücken-Bauvorhaben ein externes Projektmanagement eingesetzt werden.
4. Fördermöglichkeiten unter anderem in Zusammenhang mit der Regionale 2025 (Agger erlebbar machen), sind für die Neubauten zu prüfen.

Als Begründung wird angeführt, dass in der letzten Woche die Stadt in einer Pressemitteilung berichtete, dass aufgrund einer Sicherheitsüberprüfung gravierende Mängel an der Fußgängerbrücke über die Agger bei Honsbach/ Naafshäuschen festgestellt wurden, so

dass die Brücke weiterhin gesperrt werden muss. Vor diesem Hintergrund sei darzulegen, ob Stabilisierungsmaßnahmen vorgenommen werden können, um die Brücke noch eine gewisse Zeit offen zu halten, bis ein Neubau erfolgt.
Bei einer Sperrung werde sich die Nutzung der Straßenbrücke K16 an der Kreuzung mit der B 484 bei der Bachermühle durch Fußgänger und Fahrradfahrer deutlich erhöhen. Diese Brücke sei nur einseitig mit einem Fußgängerweg an Honsbach und Neuhonrath angeschlossen, so dass sich hier Gefährdungslagen ergeben könnten. Diesbezügliche Hinweise würden bereits von Anliegern gegeben. Die Verwaltung hatte bereits im Jahr 2019 im Ausschuss berichtet, dass die Fußgängerbrücke in Donrath erneuert werden muss, da sie auch mit Stabilisierungsmaßnahmen nicht dauerhaft bereitgehalten werden könne. Der Stand der Planungen sei nicht bekannt. Wenn nun zwei Brückenbauwerke über die Agger erneuert werden müssen, drängt sich die Frage auf, ob Synergieeffekte bei der Planung und Durchführung bis hin zu grundsätzlich gleichartigen Bauausführungen genutzt werden können.

2. Ziel: Was soll für welche Zielgruppe erreicht werden?
Erhaltung und Ertüchtigung der Rad- und Fußverbindung

3. Leistungen/Prozesse: Was soll wie getan werden?
Brückenneubau

4. Ressourcen: Welcher Aufwand ist für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich?
Baukosten, Personalkosten

5. Auswirkungen auf übergeordnete Ziele(Haushaltskonsolidierung, NKF, Familienfreundlichkeit, Raum für Jung und Alt, Unternehmerische Engagement, Natur und Sport). Falls ja: Welche?
Natur und Sport

6. Wirtschaftliche Auswirkungen:

Mittel für die Maßnahme lt. Haushaltsplan vorhanden: ☐ ja
☒ nein.

Falls nein: - Mittel können aus der betroffenen Produktgruppe zur Verfügung gestellt werden ☐ nein
☒ ja, Erläuterun_In den HH-Beratungen wurden Planungsmittel i.H.V. 100.000€ angekündigt_____

- Die Maßnahme kann nur durch Inanspruchnahme von Mitteln aus nachstehenden Produktgruppen durchgeführt werden (ggf. üpl. gemäß § 83 GO):

_____

In Vertretung

Madel
Erster Beigeordneter

Anlagen: Anträge vom 18.02.2021 und 03.03.2021